

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE~~
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~
- ~~SCHULEN~~
- ~~KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.~~
- ~~KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~POST~~
- ~~SCHUTZBAUWERK~~
- F ~~FEUERWEHR~~

- ~~VERSORGUNGSANLAGEN~~
- ~~ELEKTRIZITÄT~~
- ~~GAS~~
- ~~FERNWÄRME~~
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ABFALL~~
- ~~ABLAGERUNG~~
- ~~HAUPTVER- UND ENTSORGUNGS-LEITUNGEN~~
 - ~~OBERIRDISCH~~
 - ~~G = GAS~~ ~~E = ELEKTRIZITÄT~~
 - ~~UNTERIRDISCH~~
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ~~SPIELPLATZ~~
- GRÜNFLÄCHE
- ~~ZU ERHALTENDE BÄUME~~
- ~~ANZUPFLANZENDE BÄUME~~
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, u.s.w.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE HAUPTGEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
MD (E) §5 BauNVO ZIFF. 2,3 UND 7	—	1	0,4	0,7	—	0	—	E-D	—	—	—	18-48°	max. 0,75 m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BauGB)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE STEMWEDE
ORTSTEIL WEHDEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.7
„AM KINDERGARTEN"

1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL.

MASSTAB: 1:500
GEMARKUNG: WEHDEM
FLUR: 2
GÖSSE DES PLANGEBIETES: 1,22 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§2ff. BauGB IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986
BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 GEÄNDERT DURCH VO VOM 19. DEZEMBER 1986
§ 4 GONW IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
GEMEINDE STEMWEDE
-BAUABTEILUNG-

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT IM PLANGEBIET MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 28. Oktober 1992

Kreis Minden-Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
Kataster- u. Vermessungsamt
im Auftrage
(Beinert)
Kreisobervermessungsrat

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFNLEGUNGSEXEMPLAR VOM _____ WIRD BESCHEINIGT.

STEMWEDE, DEN _____
DER GEMEINDEDIREKTOR

BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BÜRGER GEMÄSS § 3 BauGB BETEILIGT WORDEN.

STEMWEDE, DEN 12.08.1993
DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A. (Wehmeier)
Gemeindeamtsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE STEMWEDE VOM 15.02.92 AUFGESTELLT WORDEN.

STEMWEDE, DEN 12.08.1993
DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A. (Wehmeier)
Gemeindeamtsrat

DIE AUSLEGUNG DES ENWURFES GEMÄSS § 3(2) BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 15.02.92 BESCHLOSSEN WORDEN.

STEMWEDE, DEN 12.08.1993
DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A. (Wehmeier)
Gemeindeamtsrat

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) BauGB VOM 21.12.92 BIS 29.01.93 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STEMWEDE, DEN 12.08.1993
DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A. (Wehmeier)
Gemeindeamtsrat

DIESER BEBAUUNSPLAN IST GEMÄSS § 10 BauGB VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 31.03.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

STEMWEDE, DEN 12.08.1993
DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A. (Wehmeier)
Gemeindeamtsrat

Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 1.9.1993 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 20.9.1993 Az.: 35.21.11-611/W.11

DETMOLD, DEN 28. SEP. 93
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 BauGB IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE OFFENLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 22.10.1993 ÖFFENTLICH AUS.

STEMWEDE, DEN 11.11.1993
DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A. (Wehmeier)
Gemeindeamtsrat